

Fragen und Antworten bei der Informationsveranstaltung bzw. dem „Förderprogramm Betriebliche Kinderbetreuung“

29.08.2008, 11-13 Uhr, Amt für Soziale Dienste

Stand 12. September 2008: Einige Tage nach unserer Veranstaltung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Bedingungen für das Förderprogramm verändert. Die beiden wesentlichen Veränderungen sind, dass alle Unternehmen – unabhängig von der Zahl der Beschäftigten – und auch Hochschulen, die Plätze für Kinder von Studierenden schaffen wollen, teilnahmeberechtigt sind. Nach wie vor gibt es jedoch keine neue Richtlinie, sondern lediglich eine Pressemitteilung. Sobald die Richtlinie vorhanden ist, wird sie auf der Homepage des Bremer Verbundprojekts Beruf und Familie veröffentlicht (www.berufundfamilie-bremen.de). Deshalb sind alle Angaben im Folgenden nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr.

Wie lange läuft das Förderprogramm?

Das im Februar 2008 gestartete Programm läuft noch bis 31. Dezember 2010.

Was ist das Ziel des Programms?

Das Programm gibt Anreize für Unternehmen, ihre Beschäftigten bei der Kinderbetreuung zu unterstützen. Es fördert die Einrichtung von neuen Plätzen in bestehenden oder neuen Kindertageseinrichtungen für Kinder von Mitarbeiter/innen bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Dabei wird auf die Kooperation zwischen Unternehmen und den Träger/innen der Betreuungseinrichtungen gesetzt.

Wer ist zur Teilnahme berechtigt?

Teilnahmeberechtigt am Förderprogramm „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ sind seit der Novellierung des Programms Unternehmen **aller Größen** und Träger der Betreuungseinrichtung: Die Unternehmen beteiligen sich an der Finanzierung der neuen Plätze für die Kinder ihrer Beschäftigten, die Träger stellen diese Plätze in ihren Einrichtungen zur Verfügung. Neben Wirtschaftsunternehmen können auch Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts (zum Beispiel Berufsverbände, Vereine, Unternehmensstiftungen, Hochschulen, Rundfunkanstalten) am Programm teilnehmen. Hochschulen sind nach der Novellierung des Programms im September nicht nur berechtigt, Betreuungsplätze für Mitarbeiter/innen zu schaffen, sondern auch für Studierende. **Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Kommunen können keine Förderung erhalten.** Die beteiligte Betreuungseinrichtung und das beteiligte Unternehmen bzw. die Betriebsstätte müssen ihren Sitz in Deutschland haben.

Was wird gefördert?

Gefördert werden neue Betreuungsplätze für Mitarbeiter/innenkinder sowohl in neuen als auch in bestehenden Einrichtungen. Es werden auch neue Einrichtungen oder Gruppen gefördert, deren Plätze von Mitarbeiter/innenkindern aus mehreren Betrieben belegt werden. Entsprechende Kooperationen bieten sich für kleine Unternehmen an, in denen nicht genügend Betreuungsbedarf für eine eigene Gruppe besteht.

Wer kann Anträge stellen und erhält die Fördermittel?

Antragstellerinnen und Empfängerinnen der Fördermittel sind die Träger/innen der Kinderbetreuungseinrichtungen, mit denen die Unternehmen zur Schaffung der neuen Betreuungsplätze kooperieren, oder die Betriebe selbst, wenn sie Träger der Kinderbetreuungseinrichtung sind.

Wie hoch ist die Förderung?

Bis zu zwei Jahre lang werden 50 Prozent der zuwendungsfähigen **Betriebskosten** bis zu einer Obergrenze von 6.000 Euro je Platz im Jahr gefördert. Gefördert werden nur Kinder von Mitarbeiter/innen bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aus Unternehmen.

Was zählt zu den Betriebskosten?

Hierzu gehören Personalausgaben/Honorare, Miete bzw. Nebenkosten (zum Beispiel Heizung, Reinigung), projektbezogene Versicherungen, Anschaffungskosten für Ausrüstungsgegenstände beziehungsweise Abschreibungen.

Was ist nicht förderfähig?

Im Sinne des Programms sind **Investitionskosten nicht förderfähig**. Dazu gehören beispielsweise Gebühren des allgemeinen Bankgeschäftes, Darlehenszinsen, Kapitalkosten oder Ausgaben für Baumaßnahmen. Letztere könnten jedoch als Zuwendung aus dem Bundesinvestitionsprogramm U3 (KiföG) von den Trägern bei den kommunalen Jugendämtern beantragt werden.

Wann beginnt die Förderung?

Nach einem positiven Bescheid der Servicestelle beginnt die Förderung, wenn mit der Kinderbetreuung gestartet wird. Während der Antragsstellung und vor dem Bescheid gibt es keine Förderung.

Wie viele Fördermittel stehen zur Verfügung?

Im Rahmen des Förderprogramms „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ stehen insgesamt 50 Millionen Euro zur Verfügung.

In welchem Umfang sind die Mittel bereits verbraucht? Ist schnelles Handeln notwendig?

Die Bewerbung des Programms läuft zurzeit aktiv, derzeit sind noch viele Mittel vorhanden. Das Prinzip ist, wer zuerst kommt, malt zuerst.

Problem Weiterfinanzierung nach dem Auslaufen der Förderung: Wie ist die Haltung der Behörde bzw. des Amtes diesbezüglich?

Die Ausbaustrategie des Amtes für Soziale Dienste, des Amtes für Jugend, Familie und Frauen bzw. der Behörde für die kommenden Jahre steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Klar ist jedoch, dass auch Bremen und Bremerhaven bis 2010 für 21% und bis 2013 für 35% aller unter Dreijährigen Betreuungsplätze zur Verfügung stellen müssen. Träger/innen, die Mittel im Rahmen des Fördermittels beantragen, werden aufgefordert, frühzeitig Kontakt zum Amt aufzunehmen, um eine nachhaltige Förderung sicherzustellen.

Laufen alte Förderprogramme weiter oder werden diese durch das neue Programm abgelöst?

Alte Förderprogramme laufen regulär weiter. Das Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“ ersetzt diese nicht.

Wie lange dauert es von der Antragstellung bis zum Förderbeginn?

Hierzu liegen noch keine Erfahrungen (z.B. in Form eines statistischen Mittels) vor. Es hängt auch davon ab, wie viel Beratungs- und Koordinierungsbedarf die beantragenden Kinderbetreuungseinrichtungen haben.

Dürfen auch nicht Mitarbeiter/innenkinder in Gruppen sein?

Nein. In den Gruppen dürfen ausschließlich Kinder von Beschäftigten sein, d.h. zum Beispiel keine anderen Kinder aus der Betreuungseinrichtung. Jedoch dürfen natürlich Kinder von mehreren Unternehmen in einer Gruppe sein.

Wie erfolgt die Kofinanzierung?

Die Kofinanzierung erfolgt in der Regel über Eltern- und Unternehmensbeiträge.

Welche Plätze sind förderfähig?

Das Programm fördert Betreuungsplätze, nicht einzelne Kinder. Um flexible Formen zu ermöglichen, können die Betreuungsplätze entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen der Eltern auch von mehreren Kindern im zeitlichen Wechsel genutzt werden (sog. Platz-Sharing). Förderfähig sind grundsätzlich auch Teilzeitbetreuungsplätze.

Ist auch Kindertagespflege förderfähig?

Nein. Die Kindertagespflege von Tagesmüttern oder Tagesvätern wird im Rahmen dieses Programms nicht gefördert.

Wie hoch sind Elternbeiträge? Sind Elternbeiträge abhängig von der gesetzlichen Beitragsordnung? Gibt es Regelungen zu einkommensabhängigen Elternbeiträgen?

Ca. bis zur ortsüblichen Höchstgrenze; der Träger entscheidet selbst über die Höhe der Elternbeiträge. Einkommensabhängige Elternbeiträge stellen ein Problem dar, da keine Unterstützung in Form von Zuwendungen pro Platz an die Träger durch die Kommune während des Förderzeitraumes möglich ist.

Wie können geringverdienende Eltern von der Förderung profitieren, ohne zu große finanzielle Einbuße zu haben?

Nach Erhalten des Elternbeitragsbescheides können Eltern die Differenz, die Sie einkommensabhängig nach der gültigen Beitragsordnung zu leisten hätten, individuell als Jugendhilfeszuschuss beantragen und wieder zurückholen. Das können nur die Eltern selbst beantragen, nicht die Träger.

Was ist wenn ein/e Mitarbeiter/in kündigt bzw. gekündigt wird?

Es muss entweder das Unternehmen oder ein/e neue/r Arbeitgeber/in den Unternehmensanteil übernehmen. Sonst kann das Kind nicht in der Gruppe verbleiben, wenn nicht im Einzelfall eine Härtefallregelung möglich ist, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht.

Kann die Behörde, die keine Förderung in Anspruch nehmen darf, gemeinsam mit einem Unternehmen, welches die Förderung in Anspruch nimmt, ein Gruppe eröffnen, wenn nur die Unternehmensplätze Gegenstand der Förderung sind und für die Behördenplätze die Kosten nur aus Behördenmitteln, Elternbeiträgen und ggf. privaten Drittmitteln aufgebracht werden?

Nein, da in jedem Fall die eingebrachten Mittel der Behörde öffentliche Mittel sind, was schädlich für die Förderung ist.

Sind gemischte Gruppen (Mitarbeiter/innenkinder und externe Kinder) möglich? Wie groß muss eine Gruppe sein?

Nein. Die Förderung ist nur dann möglich, wenn eine eigene Gruppe für Mitarbeiterkinder gegründet wird oder eine bestehende erweitert wird. Dabei muss eine Gruppe in der Regel mindestens 6 Betreuungsplätze beinhalten. Die Gruppenstruktur (z.B. wie viele Säug-

linge etc.) und die Höchstzahl der Betreuungsplätze wird dabei kommunal durch die Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Lande Bremen – RiBTK (Ziffer 10.1) vorgegeben. Die Trägerschaft für die neue Gruppe spielt dabei keine Rolle, es kann also auch eine Gruppe in einer kommunalen Einrichtung gegründet werden. Verschiedene Unternehmen können sich die neue Gruppe auch teilen.

Wird ein Platz weitergefördert, wenn ein Kind die Gruppe verlässt?

Ja, eine Weiterförderung findet statt. Der Platz sollte jedoch zeitnah neu besetzt werden, aber nicht an „betriebsfremde“ Kinder.

Problem Betriebserlaubnis

Zur Antragsstellung reicht eine vorläufige Betriebserlaubnis aus. Spätestens zum Zeitpunkt des Zuwendungsbescheids muss jedoch die Betriebserlaubnis vorliegen.

Wie viele Antragsteller/innen sind seit Beginn des Förderprogramms zu verzeichnen?

Es liegt noch keine Zahl vor.

Gibt es eine regionale Reglementierung der Zuwendungen?

Eine regionale Beschränkung der Mittel gibt es nicht.

Wo findet man die Antragsformulare?

Auf der Homepage <http://www.erfolgsfaktor-familie.de/default.asp?id=322>

Wer berät die Antragsteller/innen?

Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung

Oranienburger Straße 65

10117 Berlin

Telefon: 0800 - 0000 945 (kostenlos)

Telefax: 030 - 284 09 210

Die Servicestelle ist Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr erreichbar.

Wie können interessierte Unternehmen und Kinderbetreuungseinrichtungen zusammenkommen?

Anlaufstelle für Unternehmen, die mit anderen Unternehmen gemeinsam eine Gruppe haben möchten, können sich an das Bremer Verbundprojekt Beruf und Familie wenden (Geschäftsführerin Tanja M. Brinkmann, Tel.: 0421/218-8979). Interessierte Träger/innen wenden sich an das Amt für Soziale Dienste Bremen (Frau Dietzmann) oder das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven (Herr Bremers). Diese koordinieren bei Bedarf das Zusammenkommen von Kinderbetreuungseinrichtungen und Unternehmen.